

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Klärschlammentsorgung; Beitritt zu einem "Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen"
Bezug: Vorlage 313/2018; Zukünftige Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage Tübingen
Anlagen: 1 Entwurf Verbandssatzung KSV

Beschlussanträge:

1. Die Universitätsstadt Tübingen erklärt verbindlich, einem in Böblingen angesiedelten Zweckverband zur Klärschlammverwertung beizutreten. Der beiliegende Satzungsentwurf wird anerkannt.
2. Es wird ein Kontingent von 7.500 Tonnen angemeldet.

Ziel:

Der Klärschlamm der Kläranlage Tübingen soll auch ab 2029 einer geregelten Entsorgung zugeführt werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die rechtlichen Grundlagen für die Klärschlamm Entsorgung haben sich im vergangenen Jahr drastisch verändert. Wie in Vorlage 313/2018 dargestellt muss ab 2029 aus dem Klärschlamm der größeren Anlagen (> 100.000 Einwohner) und somit auch aus dem Schlamm der Kläranlage Tübingen der Phosphor zurück gewonnen werden.

Die Möglichkeiten mit der veränderten Situation umzugehen wurden in Vorlage 131/2018 skizziert. Der Gemeinderat hat darauf hin die Verwaltung beauftragt, die Gründung eines Zweckverbandes zur Monoverbrennung von Klärschlamm weiter zu verfolgen.

2. Sachstand

Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Städte Wendlingen, Pforzheim und Tübingen hat in enger Zusammenarbeit mit dem RBB (Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) die Möglichkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Monoverbrennung auf dem Gelände des RBB geprüft. Außerdem wurde der Entwurf einer Satzung erarbeitet.

Finanzielle Randbedingungen:

Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie zeigt einen Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (OS) bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. In diesem Preiskorridor ist der Grundstückspreis noch nicht beinhaltet. Allerdings sind auch eventuell mögliche Fördermittel nicht berücksichtigt. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden Schlammmenge respektive der Anzahl der Verbandsmitglieder. Aus diesem Grund kann eine exakte Kostenplanung erst vorgenommen werden, wenn die Mitglieder und damit die Schlammmenge als Basis für die Planung feststehen. Weitere Planungen sind jedoch kostenintensiv. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung - dargestellt als Kostenkorridor – war dabei die Annahme, dass der zu gründende Zweckverband auf einem überlassenen Grundstücksteil ausschließlich die für die Klärschlammverwertung erforderlichen Anlagenteile selbst errichtet. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden. Durch die Vermeidung von Redundanzen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden. Auch die weiteren Planungen sowie das Zweckverbandskonstrukt sollen unter diesen Prämissen aufgestellt werden.

Durch die Verzahnung der Anlagen der Klärschlamm- und der Restmüllverbrennung können erhebliche Synergiepotentiale genutzt werden.

Darüber hinaus können in Böblingen auch teils völlig neue Umwelt-Teilprojekte angegangen und der Standort so zu einer beispielhaften Anlage für nachhaltige und klimaschützende Nutzung von Abfällen und Klärschlamm ausgebaut werden. Sowohl für die Standortgemeinden Böblingen und Sindelfingen, als auch für die gesamte Region, könnten die

CO₂-Emissionen durch die energetische Nutzung des Abfalls und des Klärschlammes erheblich gesenkt werden.

Zweckverbandsgründung

Wie bereits dargestellt steht vor der konkreten Planung die Gründung des Zweckverbands, die nunmehr zügig anzugehen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde seitens des Innenministeriums bereits zur Aufsichtsbehörde für den zu gründenden Zweckverband erklärt. Der in **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Verbandssatzung für den Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen wurde vom Regierungspräsidium ebenfalls bereits als genehmigungsfähig erklärt.

Die Satzung enthält neben den üblichen für Zweckverbände zu regelnden Sachverhalten folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe des Zweckverbands ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.
- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbands, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit 20 % Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird.
- Der Zweckverband RBB muss ebenfalls Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB bereits in der Satzung regeln zu können. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die vorgenannten Aufgaben verbandsrechtlich überhaupt ausüben darf.
- Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband wird nach dem Verbrennungskontingent in Originalsubstanz festgelegt, wobei sich die Verbandsmitglieder verpflichten, einen Korridor von 20 bis 35 % Trockensubstanzanteil einzuhalten. Kann dieser Korridor von einzelnen Mitgliedern dauerhaft oder vorübergehend nicht erreicht werden, können für diese Gewichtungen der Verbandsumlagen / Verbrennungspreise im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Sofern Anlagenteile nur im Interesse einzelner Mitglieder gebaut und von diesen finanziert werden sollen, ist dies ebenfalls möglich.
- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren.

Weitere Schritte:

Die Gründung des Zweckverbands soll bis Ende des 1. Quartals 2020 durch die Beitrittsbeschlüsse der Mitglieder vollzogen werden. Der RBB wird in einer Sondersitzung am Beginn des 2. Quartals 2020 als letztes Mitglied den Beitritt beschließen und in gleicher Sitzung den neuen Zweckverband als Mitglied im RBB aufnehmen. Um dies sicherzustellen, wurde folgender Zeitplan erarbeitet:

Bis 30.11.2019 Schriftliche Erklärung der Beitrittsabsicht der künftigen Mitglieder gegenüber der Lenkungsgruppe unter Angabe des ab dem Jahr 2026 erwarteten Verbrennungskontingents (Beteiligungquote) und des Anteils an Trockensubstanz.

06.12.2019: Verbandsversammlung des RBB

Ausgehend von den Willenserklärungen der künftigen Mitglieder soll in der Verbandsversammlung des RBB der Beschluss herbei geführt werden, sich ebenfalls positiv zum Beitritt in den neuen Zweckverband und zur Aufnahme desselben in den RBB zu bekennen.

bis 31.03.2020: Beitrittsbeschlüsse aller Mitglieder mit Ausnahme des RBB

30.04.2020: Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des RBB und Beschluss der Aufnahme des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (KSV) in den RBB

31.05.2020: Erste Sitzung der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen

Parallel zu den Gremiensitzungen im ersten Quartal 2020 werden aus der Lenkungsgruppe heraus die Schritte für eine rasche Ausschreibung der Planungsleistung, ein Organisations- und Finanzierungskonzept sowie die weiteren erforderlichen Vorarbeiten für eine rasche Aufnahme der Verbandsarbeit angegangen.

Aktuell liegen dem Projekt Interessenbekundungen von 43 Betreibern mit einer Menge von rd. 166.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr vor.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrittsabsicht verbindlich zu erklären. Es soll ein Kontingent von 7.500 Tonnen Klärschlamm angemeldet werden.

4. Lösungsvarianten

Variante 1:

Auf einen Beitritt zum Zweckverband wird verzichtet. Die Klärschlammentsorgung wird dem Markt überlassen.

Variante 2:

Die Beitrittsabsicht wird erklärt. Es wird aber nur ein Kontingent von 7.000 Tonnen angemeldet. Sollte sich die Schlammmenge von derzeit ca. 7.000 Tonnen im Jahr erhöhen, besteht die Gefahr, dass bei Auslastung der Anlage des Zweckverbandes für den überschüssigen Schlamm ein anderer Entsorgungsweg gefunden werden muss.

5. Finanzielle Auswirkungen

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die zukünftigen Entsorgungskosten nicht wesentlich über den derzeitigen von ca. 111 €/Tonne (incl. MwSt.) liegen. Da langfristig mit einer erheblichen Steigerung der Kosten auf dem privaten Markt zu rechnen ist, sieht die Verwaltung im Beitritt deutliche Kostenvorteile. Die Kosten für die Klärschlammentsorgung werden im Wirtschaftsplan der KST dargestellt.

